

erru Stau

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 23. Januar

1979

Datum	Inhalt	Seite
8. 1. 1979	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr .....	1
16. 1. 1979	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (Bayerische Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte — BayFZulV) .....	2
16. 1. 1979	Verordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Freilassing (Grenzort-Ladenschlußverordnung) .....	4
21. 12. 1978	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV) .....	4
22. 12. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen .....	4
2. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister) in Bayern .....	5
2. 1. 1979	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf die Gemeinde Eching .....	5
2. 1. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1978/79 .....	5
29. 12. 1978	Hinweis auf die Neufassung der Satzung der Stiftung „Damenstift am Luitpoldpark“ (vormals „Bayerisches Beamtentöchterstift München“) .....	6

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr

Vom 8. Januar 1979

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 (GVBl S. 649) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

München, den 8. Januar 1979

Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß

**Verordnung  
über die Gewährung von Zulagen  
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen  
(Bayerische Funktions-Zulagenverordnung  
für Lehrkräfte — BayFZulV)**

Vom 16. Januar 1979

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Die in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Lehrkräfte, die eine der in § 78 Satz 1 BBesG genannten besonderen Funktionen ausüben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion eine Stellenzulage. <sup>2</sup>Die Höhe der Stellenzulage ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Stellenzulage wird nur gewährt, wenn die Lehrkraft die Funktion für mindestens einen Monat wahrnimmt. <sup>2</sup>Die Wahrnehmung der Funktion muß, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mindestens fünfzehn vom Hundert der auf dem jeweiligen Dienstposten anfallenden Gesamttätigkeit in Anspruch nehmen.

(3) Übt eine Lehrkraft mehrere der in § 78 Satz 1 BBesG genannten Funktionen aus, wird die Stellenzulage nur einmal für die überwiegend ausgeübte Funktion gewährt.

§ 2

<sup>1</sup>Die Stellenzulagen nach den Nummern 1 bis 9 der Anlage sind ruhegehaltfähig, wenn die Lehrkraft sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen und insgesamt mindestens 10 Jahre eine zulagenberechtigende Tätigkeit nach § 78 Satz 1 BBesG ausgeübt hat. <sup>2</sup>Zeiten, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit im Sinn des § 78 Satz 1 BBesG ausgeübt wurde, und Zeiten, für die wegen § 78 Satz 2 BBesG keine Stellenzulage gewährt wurde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

<sup>1</sup>Studienräte und Oberstudienräte können eine Stellenzulage nach § 78 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BBesG (Nummern 7.2 bis 7.4 und 10 der Anlage) nur erhalten, soweit die in der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A genannte Höchstgrenze nicht ausgeschöpft ist. <sup>2</sup>Bei nichtstaatlichen Dienstherrn, an deren Schulen Seminare eingerichtet sind, die Lehramtsanwärter für andere oder mehrere Dienstherrn ausbilden, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

§ 4

<sup>1</sup>Im staatlichen Bereich können Stellenzulagen nach § 78 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BBesG ab 1. Januar 1979 nur nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. <sup>2</sup>Bei der Haushaltsaufstellung sind diese Stellen als Zulagenstellen kenntlich zu machen.

§ 5

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend davon tritt die Verordnung hinsichtlich der Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Fachlehrer in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10, die an den Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte oder an entsprechenden Sonderberufsschulen der Bezirke tätig sind, erhalten für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1978 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach § 78 Satz 1 Nr. 1 BBesG in Höhe von 71,69 DM. <sup>2</sup>Die ab 1. Juli 1978 zustehende Stellenzulage ist in Höhe von 71,69 DM ruhegehaltfähig; § 2 bleibt unberührt.

München, den 16. Januar 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

Lehrkräfte — Funktionen	Stellenzulage DM	Anlage
1. Fachlehrer		7. Studienrat, Oberstudienrat
1.1 — bei ausschließlicher Verwendung an Sonderschulen —	100,—	7.1 — als Leiter eines Schülerheimes — 100,—
1.2 — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern —	150,—	7.2 — als Beauftragter für Fragen des programmierten Unterrichts — 150,—
2. Lehrer an Volksschulen (Besoldungsgruppe A 12)		7.3 — als Seminarlehrer an beruflichen Schulen — 150,—
2.1 — bei ausschließlicher Verwendung an Sonderschulen —	100,—	7.4 — als Seminarlehrer an Gymnasien — 150,—
3. Lehrer, Oberlehrer, Hauptlehrer, Konrektor an Volksschulen		8. Studiendirektor <sup>1)</sup> , Oberstudien- direktor
3.1 — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen oder von Fachlehrern, soweit nicht Seminarrektor —	150,—	8.1 — als ständiger stellvertretender Seminarvorstand — 100,— <sup>2)</sup> 150,—
4. Realschullehrer, Studienrat (an Realschulen)		9. Studiendirektor <sup>3)</sup> , Oberstudien- direktor an einem Gymnasium
4.1 — als Seminarlehrer an Realschulen, soweit nicht Seminarrektor —	150,—	9.1 — als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist — 100,— <sup>2)</sup> 150,—
5. Realschullehrer, Realschuloberlehrer, Zweiter Realschulkonrektor, Realschulkonrektor, Realschulrektor, Realschuldirektor, Studienrat (an Realschulen)		10. Lehrkräfte <sup>4)</sup> , die im Rahmen von Schulversuchen (Gesamtschule und Orientierungsstufe) eingesetzt sind
5.1 — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Realschulen —	150,—	10.1 — als Leiter einer Fachschaft an Schulversuchen mit der integrierten Gesamtschule und der integrierten Orientierungsstufe in den leistungsdifferenziert geführten Fächern: Deutsch, Englisch, Mathematik und — an integrierten Gesamtschulen — Physik und Chemie — 100,—
6. Sonderschullehrer, Sonderschuloberlehrer, Blindenlehrer, Blindenoberlehrer, Taubstummenlehrer, Taubstummenoberlehrer; für die Stellenzulage nach Nummer 6.1 auch Zweiter Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektor und Sonderschulrektor, soweit in Besoldungsgruppe A 14 ohne Amtszulage		10.2 — als fachlicher Koordinator an Schulversuchen mit der kooperativen Gesamtschule und der schulformbezogenen Orientierungsstufe in folgenden an mehreren Schularten geführten Fächern: Deutsch, Englisch, Mathematik — 100,—
6.1 — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen, soweit nicht Seminarrektor —	150,—	10.3 — als Koordinator an Schulversuchen mit der kooperativen Gesamtschule und der schulformbezogenen Orientierungsstufe für den jeweiligen Schulversuch in Fragen der Schullaufbahnberatung — 100,—
6.2 — als Leiter eines Schülerheimes —	100,—	
6.3 — als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern —	100,—	

<sup>1)</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren, die als solche ständiger Vertreter des Schulleiters sind.

<sup>2)</sup> Studiendirektoren erhalten eine Zulage von 150,— DM, Oberstudiendirektoren eine Zulage von 100,— DM.

<sup>3)</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

<sup>4)</sup> Die Zulage erhalten nicht Schulleiter, ständige Vertreter des Schulleiters und Studiendirektoren.

**Verordnung  
über den Ladenschluß am Samstag  
und am Mittwoch in Freilassing  
(Grenzort-Ladenschlußverordnung)**

**Vom 16. Januar 1979**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) In der Stadt Freilassing dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß bis siebzehn Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen müssen, soweit sie von der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen, am Mittwoch derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein. Dies gilt nicht für den Mittwoch derjenigen Wochen, in denen der Ladenschluß am Samstag allgemein auf achtzehn Uhr festgesetzt ist.

**§ 2**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle dem Gebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

**§ 3**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft.

München, den 16. Januar 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

**Verordnung  
über den Fonds zur Förderung  
des Katastrophenschutzes  
(Katastrophenfondsverordnung — KfV)**

**Vom 21. Dezember 1978**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1979 und 1980 auf je 1 000 000 DM festgelegt. Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

**§ 2**

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1979 und 1980 auf je 500 000 DM festgelegt.

**§ 3**

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden.

**§ 4**

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres, für das die Beiträge berechnet sind, zugestellt werden.

(3) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Tandler, Staatsminister**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen**

**Vom 22. Dezember 1978**

Auf Grund des Art. 89 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen vom 21. Mai 1975 (GVBl S. 129) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „15“ jeweils durch die Zahl „20“ und die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „40“ ersetzt.

**§ 2**

Die erhöhten Beiträge nach § 1 werden erstmals für nach dem 1. Mai 1979 beginnende Semester, Studienjahre oder Schuljahre erhoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Prof. Hans Maier, Staatsminister**

**Verordnung  
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung für den mittleren bau-  
technischen Verwaltungsdienst der Fach-  
gruppen Straßenbau (Straßenmeister) und  
Wasserbau (Flußmeister) in Bayern**

**Vom 2. Januar 1979**

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1978 (GVBl S. 39) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister) in Bayern vom 9. Oktober 1969 (GVBl S. 342) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
2. § 18 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 2. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben nach dem  
Bundesbaugesetz auf die Gemeinde Eching**

**Vom 2. Januar 1979**

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit der Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Befugnis zur Aufstellung des Bebauungsplans für die Kläranlage München II der Landeshauptstadt München wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1356/1, 1370, 1371, 1372, 1373, 1373/1 und 1374 der Gemarkung Neufahrn auf die Gemeinde Eching übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 2. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
T a n d l e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungszahlverordnung 1978/79**

**Vom 2. Januar 1979**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Zulassungszahlverordnung 1978/79 vom 26. Juni 1978 (GVBl S. 419), geändert durch Verordnung vom 29. September 1978 (GVBl S. 703), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a Nr. 19 wird in der Spalte „Universität Würzburg“ die Zahl „158“ durch die Zahl „170“ ersetzt;
- b) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 wird in der Spalte „Gesamthochschule Bamberg“ die Zahl „0“ eingefügt und in der Spalte „Universität Passau“ die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt;
  - bb) in Nummer 19 wird in der Spalte „Universität Würzburg“ die Zahl „157“ durch die Zahl „145“ ersetzt;
  - cc) in Nummer 22 wird in der Spalte „Philosophisch-theologischen Hochschule Passau“ die Zahl „20“ gestrichen und in der Spalte „Universität Passau“ die Zahl „20“ eingefügt;
  - dd) in Nummer 27 wird in der Spalte „Gesamthochschule Bamberg“ die Zahl „0“ eingefügt.

2. Nach § 13 wird folgender neue § 13a eingefügt:

„§ 13a

Universität Erlangen-Nürnberg

An der Universität Erlangen-Nürnberg lautet, abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2, die Zulassungszahl für das erste klinische Studienjahr 378.“

3. Nach § 15 wird folgender neue § 15a eingefügt:

„15a

Universität Passau

Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 20.“

4. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 216, für das vierte Fachsemester 231.“

5. Dem § 17 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für die höheren Studienjahre im vorklinischen Bereich jeweils 314. Für die Studienjahre im klinischen Bereich lautet die Zulassungszahl jeweils 326. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

## § 2

§ 1 Nr. 1 Buchst. a tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 10. Januar 1979 in Kraft.

München, den 2. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

---

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 2 vom 12. Januar 1979 bekanntgemacht.

### Hinweis

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Verfügung vom 29. Dezember 1978 (Nr. I A 4 — 940 — 5/3) die vom Stifterrat in seiner Sitzung am 16. November 1978 beschlossene Neufassung der Satzung des Bayerischen Beamtentöchterstifts München gemäß Art. 8 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes genehmigt.

Die neu gefaßte Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bayerischen Beamtentöchterstifts München vom 4. Dezember 1956 (BayBS I S. 321), geändert durch Satzung vom 9. Mai 1961 (GVBl S. 158), außer Kraft.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „**Damenstift am Luitpoldpark**“.

München, den 29. Dezember 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. A. Dr. S ü ß, Ministerialdirektor